

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neue Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Bedarfe der Unterkunft

Der Stadtrat der Stadt Hof hat mit Beschluss vom 23.05.2022 (Nr. 4) neue Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Bedarfe der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) festgelegt.

Ab dem 01.06.2022 gelten für die Stadt Hof folgende Angemessenheitsgrenzen:

Bedarfsgemeinschaft	Angemessenheitsgrenze (Miete inkl. Nebenkosten, ohne Heizung)
1 Person	324,00 €
2 Personen	399,75 €
3 Personen	499,88 €
4 Personen	536,40 €
5 Personen	672,00 €
jede weitere Person	96,00 €

Weitergehende Informationen erteilt das Jobcenter Hof Stadt sowie die Stadt Hof - Fachbereich Jugend und Soziales, Sachgebiet Soziale Leistungen und Hilfen.

Hof, 27. Mai 2022
STADT HOF

gez. Döhla, Oberbürgermeisterin